



## Akkreditierung – eine Alternative zur geregelten Berufsbildung?

KNUT DIEKMANN

► Eine neue Gesetzesinitiative der EU-Kommission zum Akkreditierungswesen von Produkten und Produktsicherheit könnte auch Auswirkungen auf die Berufsbildung haben. Der „new approach“ im Bereich der Produktsicherheit könnte mittel- und langfristig auch die beruflichen Qualifikationen mit Blick auf gesetzliche Grundlegung einschließlich Profilgebung, Qualitätssicherung, Standardsicherung, Aktualisierung u. a. m. beeinflussen.

Die Sicherheit von Produkten – seien es PKWs, Spielzeug oder Haushaltsgeräte – wird in der modernen industriellen Welt nicht durch gesetzliche Bestimmungen geregelt. Vielmehr hat sich in der Welt der Produktion ein System von Normen ausgebildet, welche die Qualitätssicherung der Herstellung und am Ende auch der Endprodukte gewährleisten soll. Normen haben gegenüber Gesetzen mehrere Vorteile: 1. sie sind schneller zu erstellen; 2. Normen werden von Expertengruppen ohne eine erforderliche Rücksicht auf politische Interessen erstellt; 3. sie lassen sich schneller aktualisieren; 4. sie gelten grenzüberschreitend in einem Geschäftsfeld einer Branche unabhängig von den politischen Rahmenbedingungen.

Sind Normen die textliche Grundlage für eine Definition von Qualität, so ist Akkreditierung und Zertifizierung das Verfahren, worüber die Qualität geprüft und legitimiert wird. Während die Zertifizierung die sog. Konformität von realem Zustand und Normenvorgabe bestätigt, ist Akkre-

ditierung das Verfahren zur Qualitätssicherung der zertifizierenden Stelle. Prototypisch lassen sich die Konformitätsprüfung von Verfahren und Systemen auf der einen Seite und von Endprodukten auf der anderen Seite unterscheiden.

Mit dem technologischen Wandel und der zunehmenden internationalen Arbeitsteilung hat sich eine differenzierte Welt von Normen ergeben. Die internationalen Normungsorganisationen (ISO, CEN und CENELEC) haben dafür eine koordinierende Rolle übernommen.

Bislang schon hat die Normenwelt in vereinzelt Fällen eine Auswirkung auf die deutsche Berufsbildung gespielt. Bekanntestes und aktuellstes Beispiel ist wohl das System der IT-Weiterbildung, welches seit 2002 existiert. Dort wurden Spezialistenprofile unterhalb der Ebene der Weiterbildungsprüfungen nach Berufsbildungsgesetz in der Verordnung integriert. Weiter bestehen bereits seit längerer Zeit Qualifizierungsprofile für berufliche Tätigkeiten, die über Normen geregelt wurden, wie der Schweißer, der Solartechniker, der Feldwebel, der Lokführer usw.

Gleichzeitig haben Formen von Verfahrens- und Systemzertifizierung und -akkreditierung Eingang in den Bildungsbereich gefunden – und das in großer Anzahl: Denn kaum ein Bildungsbereich ist von der Idee einer Qualitätssicherung durch nicht-staatliche Instanzen ausgespart geblieben. Am bekanntesten ist wohl das neue Akkreditierungsverfahren der Hochschulen zur Einführung neuer Studiengänge. Für die Erwerbslosenqualifizierung ist durch die AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) eine externe Zertifizierungsstruktur zur Qualitätssicherung eingerichtet worden; für die freie Weiterbildung sind seit den 1990er Jahren QMS-Systeme wie die ISO-Reihe 9000 entstanden. Gerade für den freien Weiterbildungsmarkt entstehen neue Standards: kleine Gruppen von Akteuren bzw. sog. interessierte Kreise, nutzen die Normung, um Standards zu definieren: So hat das DIN in den letzten Jahren mehrere Normen als PAS (Publicly Available Specification), eine Art von Vornorm zur DIN, legitimiert, wie bei Internet-basierten Weiterbildungsdatenbanken, dem ELearning oder Coaching. Eine nationale Norm wurde bereits für die Personalauswahlverfahren verabschiedet. (DIN 33430)

Darüber hinaus spielt die Idee einer Kompetenzfeststellung – einer Zertifizierung auf Ebene der Einzelperson – eine Rolle bei den derzeitigen Diskussionen um die Modernisierung der Berufsausbildung sowie bei den Planungen für einen Nationalen Qualifikationsrahmen.

Nun stellt sich die Frage, *ob die neue EU-Gesetzgebung und die Berufsbildung irgendeinen Zusammenhang aufweisen*, mehr als nur die gemeinsamen Begrifflichkeiten für unterschiedliche Sachverhalte und den kleinen Ausnahmehereich von Konformitätsfeststellungen für berufliche Qualifikationen. Auf den ersten Blick sind die beiden Berei-

che weit von einander entfernt. Auf den näheren Blick allerdings zeigen sich entstehende Parallelsysteme und konkurrierende Rechtskreise.

Grundlegend für diese Arbeitshypothese ist die Erweiterung der Normensetzung um die Qualitätssicherung von Dienstleistungen – über die Qualitätssicherung von Produkten und Herstellungsverfahren hinaus. So wird auch die Personenzertifizierung in die neue Gesetzgebung aufgenommen, die bereits eine Rolle in der deutschen Berufsbildung zu spielen begonnen hat.

Die derzeitigen Planungen werden zwei Rechtsakte begründen, die EU-Verordnungen KOM (2003) ([www.maschinenrichtlinie.de/Bilder/Entscheidung.pdf](http://www.maschinenrichtlinie.de/Bilder/Entscheidung.pdf)) 53 endg (gemeinsamer Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten) und KOM (2003) 37 endg (Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten). Zwar handelt es sich bei den EU-Verordnungen um unmittelbares Recht, jedoch wird es voraussichtlich auch eine deutsche Durchführungsbestimmung geben, die die operativen institutionellen Vorgaben formulieren wird. Der Zeitplan des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene sieht vor, dass die neuen Bestimmungen 2008 in Kraft treten werden. 2010 soll dann die Umsetzung in Deutschland mittels einer Durchführungsbestimmung erfolgen.

Der neue Ansatz der EU-Normierungspolitik sieht im Wesentlichen vor, die traditionelle Heterogenität des deutschen Akkreditierungswesens aus dem sog. unregulierten und dem geregelten – also dem gesetzlich regulierten – Bereich durch eine uniforme Struktur zu ersetzen. Damit einher geht somit eine Verstaatlichung, die durch ein Rahmengesetz, eine enge Anbindung an das Bundeswirtschaftsministerium und die Ausgabe von Zertifikaten mit Bundesadler sichtbar wird. Und ebenso wird eine Vereinbarkeit mit dem EU-Wettbewerbsrecht verankert, die zuvor nicht konsequent gegeben war.

Worin liegen nun die Konsequenzen für die Berufsbildung? Nach Ansicht der interessierten Akteure wird das neue Akkreditierungswesen nur beiläufig das Berufsbildungswesen in Deutschland berühren. Dies ist gerechtfertigt, soweit man den Maßstab einer direkten Einflussnahme anlegt: Denn alte Regelungen aus dem größeren Bereich von Berufsbildung und beruflicher Weiterbildung würden wohl außen vor bleiben, soweit sie sich nicht an die neuen Rahmenregelungen anlehnen wollen. Das könnte beispielsweise für die AZWV, für die Pläne unterschiedlicher Personenzertifizierungen oder die Standardsetzungen unter dem Dach der DIN der Fall sein.

Von einer indirekten Einflussnahme ist auszugehen. So würde sich Bildungsanbietern grundsätzlich eine neue Möglichkeit zur rechtlichen Grundlegung von Angeboten auf-

tun. Auch produzierende Unternehmen könnten Herstellerzertifikate veredeln. Und namhafte Großbetriebe könnten ihren Laufbahnen und Karrierewegen eine neue Attraktivität verleihen.

Als weitere Chance könnten Konformitätsfeststellungen in der Normenwelt genutzt werden, um eine „echte“ Kompetenzwende zu schaffen. Denn man könnte dann Fachkräfte – unabhängig von der Aneignung und Vermittlung ihrer Fachkenntnis, Kompetenzen und Berufserfahrung – auf ihren momentanen Leistungsstand überprüfen. Die Personenzertifizierung ist dafür geeignet. Auch die Diskussion über die Validierung von informellen Lernleistungen könnte darüber befruchtet werden.

Worin besteht die politische Botschaft dieses Szenarios? Zunächst wird das Spektrum von systemischen Handlungsoptionen für die Gestaltung der Berufsbildung breiter. Dann wird sich eine grundsätzliche Parallelität zweier öffentlich-rechtlicher Wirkkreise, der geregelten Aus- und Fortbildung und der normenbasierten Zertifizierungswelt, entfalten. Damit muss zwangsläufig ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit und Intransparenz einhergehen. Beispielfähig lässt sich das an der Nutzung gleicher Abschlussbezeichnungen verdeutlichen – so wäre auch ein Industriekaufmann als Kompetenznorm möglich.

Zweitens könnte damit eine Entlegitimierung der politischen Struktur für die Berufsbildung in Deutschland einhergehen. Denn der Komplex von BMBF, BIBB, Wirtschafts- und Sozialpartnern und den Bundesländern würde dann einer neuen Struktur von BMWi und Normungsorganisationen gegenüberstehen.

Drittens würden die Inhalte, die den Konformitätsfeststellungen zugrunde liegen, aus einer anderen Logik und mit einem alternativen Verfahren entstehen als die Abschlüsse der beruflichen Bildung. Eine Gewähr, dass sie auch die Bedarfe der Arbeitswelt erfüllen, ist nicht gegeben. Eine ausgereifte Qualitätssicherung ist bislang nur durch technische Experten gewährleistet.

Und schließlich eröffnet die Normenwelt die Dimension einer grundsätzlichen Internationalisierung. Die staatliche bzw. die öffentliche Verantwortung aller verantwortlichen Akteure und zuständigen Stellen in einem Land würde damit relativiert. Zudem weisen die GATS-Verhandlungen zur Liberalisierung von Dienstleistungen auf eine stärkere Verflechtung der Bildungsmärkte zumindest für die Erwachsenenbildung und für die industrialisierte Welt hin.

Fazit: durch zwei neue EU-Verordnungen wird eine Grundlage für einen Rechtskreis für Berufsqualifikationen gelegt. Es ist offen, ob sich daraus eine Inflation neuer Konformitätsfeststellungen ergeben und eine Systematik erwachsen wird. Ein grundlegendes Interesse für die Akteure der Berufsbildung muss darin bestehen, die Auswirkungen abzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen. ■